

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2020-009

öffentlich

Durchführung der Abwägung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Finsterwalde 2018

Einreicher: Bürgermeister	03.12.2019
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.02.2020	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
13.02.2020	Hauptausschuss				
26.02.2020	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Überprüfung und Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes eingearbeitet wird.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2017 (BV-2017-087) die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Finsterwalde aus dem Jahr 2009 beschlossen. Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes wurde am 24.04.2019 (BV-2019-004) gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der informellen Planung berührt sind, wurden beteiligt und von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich vorliegende Ansiedlungs- bzw. Umsiedlungsbegehren durch den Gutachter ausgewertet. Diese Auswertung ist der Abwägungstabelle als Anlage beigefügt.

Nach nochmaliger intensiver Prüfung, auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Ansiedlungsvorhaben, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass, wie im Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bereits dargelegt, Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Waren des täglichen Bedarfs wie Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, worunter insbesondere Lebensmitteldiscounter und Vollsortimenter fallen) auch künftig außerhalb der 3 zentralen Versorgungsbereiche (Innenstadt, Südpassage-Sängerstadtcenter, Schacksdorfer Straße) grundsätzlich unzulässig sind.

Eine Ausnahme dazu bilden lediglich kleinere Läden der vorgenannten Sortimentsgruppe mit Waren für den täglichen Bedarf und einer Verkaufsfläche von maximal 399 qm, wenn diese vom nächsten Stadtteilzentrum oder bestehendem Nahversorgungsstandort mindestens 800 m entfernt liegen (darunter fallen z. B. Bäcker, Fleischer, Blumenläden, Apotheken, Zeitschriftenläden). Vorhandene Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (s. g. Solitärstandorte oder Sonderstandorte), die die oben angegebenen Verkaufsflächen bereits überschreiten, besitzen lediglich Bestandsschutz (z. B. Discounter, Supermärkte und SB-Warenhäuser). Dieser Bestandsschutz erlaubt, nach erfolgter Einzelfallprüfung, vorhandenen nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben die unmittelbar in den 3 Nahversorgungsstandorten Sonnewalder Straße 66 (derzeit Netto), Langer Damm 17 (derzeit Netto dansk) und Dresdener Straße 125 (derzeit NP-Markt) liegen, eine Erweiterung über die Grenze der Großflächigkeit hinaus.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Anlage 1 Abwägungstabelle mit Stellungnahme zu drei Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsbegehren in Finsterwalde der GMA vom 03.12.2019

Anlage 2 Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2018